

möglichkeit. Obwohl z. B. in Württemberg der Oberamtsrichter in dem Bezirksausschuß, der die Schöffen aus der Urliste wählte, den Vorsitz führte und außerdem eine beratende Stimme in dem Ausschuß hatte, nahm der Vorstand des Kreisgerichts im Anschluß an die Wahl durch den Ausschuß eine weitere Wahl vor, in der er die durch den Bezirksausschuß als Schöffen gewählten Personen auf zwei Drittel reduzierte. Anders verfuhr man z. B. im Königreich Sachsen. Hier nahm die Wahl ein Ausschuß vor, der aus dem Bezirksgerichtsdirektor, der ersten Magistratsperson, dem Stadtverordnetenvorstand der Bezirksstadt und den vom Bezirksgerichtsdirektor zu bestimmenden Vorständen von drei städtischen und drei ländlichen Gemeinden bestand. Daß dieser Wahlausschuß aus den ohnehin sorgfältig vorbereiteten Urlisten nur die im Sinne des Obrigkeitsstaates politisch und ideologisch bestens renommierten Schöffen wählte, bedarf keines weiteren Nachweises. Zwar waren in den deutschen Kleinstaaten die Bestimmungen über die Schöffenwahl der Form nach verschieden. Inhaltlich erreichten sie aber alle die klassenmäßige Beschränkung der Schöffen auf die Bourgeoisie und das Kleinbürgertum.

Meistens urteilten die Schöffengerichte nur Polizeistrafsachen ab. Wo ihre Zuständigkeit anders geregelt wurde, umfaßte sie im großen und ganzen Strafsachen, die mit Gefängnis bis zu drei Monaten bzw. bis zu sechs Monaten oder mit einer mäßigen Geldstrafe bedroht waren. Lediglich im Königreich Sachsen und in Hamburg urteilten die Schöffengerichte mittlere Strafsachen ab, während es in Württemberg Schöffengerichte sowohl für Strafsachen geringerer Bedeutung als auch für Strafsachen mittlerer Ordnung gab, die nach der Zahl der Berufsrichter und Schöffen jeweils anders zusammengesetzt waren<sup>11)</sup>. Nach den Gesetzgebungen von Preußen, Baden, Oldenburg, Bremen und Sachsen konnte in einzelnen Strafsachen die Mitwirkung von Schöffen unter gewissen prozessualen Voraussetzungen sogar ganz wegfallen, so z. B. im beschleunigten Verfahren oder (wie in Sachsen) wenn der Beschuldigte und der Staatsanwalt auf die Hinzuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung verzichteten.

Auch die Mitwirkung der Schöffen in der Hauptverhandlung wurde in einzelnen Gesetzen auf verschiedene Weise eingeschränkt. Bis zum Ende des Jahres 1867 beriet z. B. in Kurhessen der Berufsrichter nur die sogenannten Tatfragen mit den Schöffen. Nach gemeinsamer Beratung und Abstimmung über den Sachverhalt, der dem Angeklagten zur Last gelegt wurde, bestimmte der Berufsrichter ohne Mitwirkung der Schöffen, welches Strafgesetz auf den festgestellten Sachverhalt anzuwenden und wie die Strafe zu bemessen war. In den Schöffengerichten des Königreiches Sachsen nahmen die vier Schöffen an der gemeinsamen Beratung mit den drei Berufsrichtern nur bezüglich der Tatsachen und der in ihnen erkennbaren Tatbestandsmerkmale teil. Die Entscheidung darüber, welche strafrechtlichen Bestimmungen auf die tatsächlichen Feststellungen anzuwenden waren, sowie die Bestimmung der Strafe stand in Sachsen allein den Berufsrichtern zu. Berücksichtigt man, daß in Oldenburg und Sachsen die Schöffen von Entscheidungen über Verfahrensfragen ausgeschlossen waren und daß nach den meisten Gesetzgebungen bei der Abstimmung über das Urteil die Richter ihre Stimme vor den Schöffen abgaben und sie auf diese Weise beeinflussten, so begreift man die völlig untergeordnete und einflußlose Stellung der Schöffen im damaligen Strafprozeß. Ihre Mitwirkung verlieh dem Strafverfahren lediglich einen demokratischen Anstrich. Schließlich konnte jedes Urteil der Schöffengerichte im Rechtsmittelverfahren von einem ohne Schöffen arbeitenden Gericht abgeändert werden.

11) Im Königreich Sachsen waren die Schöffengerichte mit drei Berufsrichtern und vier Schöffen besetzt. Hamburgs Straferichte für mittlere Strafsachen bestanden aus fünf Mitgliedern, von denen zwei rechtsgelehrte Richter sein mußten. Die Schöffengerichte Württembergs entschieden je nach Art des Straffalles entweder in der Zusammensetzung von zwei Berufsrichtern und drei Schöffen oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen oder vier Berufsrichtern und drei Schöffen.

## II

Nach der Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871. konnte die Durchsetzung der Macht der Großgrundbesitzer und Kapitalisten auch in der Strafrechtsprechung nicht mehr der Willkür einzelner Landesfürsten überlassen bleiben. Ein für das ganze Reich geltendes Gerichtsverfassungsgesetz und eine ebensolche Strafprozeßordnung beseitigten am 1. Oktober 1879 die bunte Vielfältigkeit des bisherigen Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrechts. Karl Marx beschrieb im Jahre 1875 das Bismarcksche Reich als einen Staat, „der nichts anderes als ein mit parlamentarischen Formen verbrämter, mit feudalem Beisatz vermischter, schon von der Bourgeoisie beeinflusster, bürokratisch gezimmelter, polizeilich gehüteter Militärdespotismus“ war<sup>12)</sup>. Der Charakter dieses Staates mußte sich in seinen Justizgesetzen widerspiegeln. Er zeigte sich besonders in den Bestimmungen der Gerichtsverfassung, die die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung addresselten, insbesondere aber darauf hinzielten, das inzwischen zu einer gefürchteten Kraft herangewachsene Proletariat von der Teilnahme an der Strafrechtsprechung auszuschließen.

Von vornherein wurde bereits die Hälfte der Bevölkerung vom Amt des Geschworenen oder Schöffen zurückgewiesen; denn ebenso wie das aktive und passive Wahlrecht verweigerte Preußen-Deutschland den Frauen auch das Recht, zum Geschworenen oder Schöffen gewählt zu werden<sup>13)</sup>. Das Mindestalter der Schöffen und Geschworenen sollte dreißig Jahre betragen<sup>14)</sup>. Mit den gleichen Mitteln, mit denen schon in den deutschen Kleinstaaten die Geschworenen und Schöffen auf die herrschenden Klassen und ihren Anhang beschränkt wurden, erreichte auch die neue Gerichtsverfassung ihr Ziel. Wer noch nicht volle zwei Jahre in der Gemeinde lebte, sollte als Schöffe oder Geschworener nicht berufen werden<sup>15)</sup>. Mit ihrem Hauptgewicht konnte sich diese Bestimmung nur gegen die Arbeiter auswirken, die — dem Kapitalfluß aus einem Produktionszweig in den anderen folgend — Arbeitsstätte und Wohnort wechseln mußten, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt waren, konnten nicht Schöffe oder Geschworener werden<sup>16)</sup>. Wieder finden wir den Satz, wonach zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen solche Personen nicht berufen werden sollen, welche für sich oder ihre Familie in den letzten drei Jahren Armenunterstützung empfangen hatten<sup>17)</sup>. Man fürchtete das Urteil der Menschen, die das kapitalistische System ins Elend gestoßen hatte. Bezeichnenderweise gehörten auch Dienstboten<sup>18)</sup> und Volksschullehrer<sup>19)</sup> wieder zu den Personen, die zum Schöffen- oder Geschworenenamt nicht berufen werden sollten. Bis zum Jahre 1913 erhielt kein Schöffe oder Geschworener Ersatz für seinen Verdienstaufschlag<sup>20)</sup>, weil — wie es in den Motiven des Regierungsentwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetz hieß —

„nur solche Personen die wichtigsten Aufgaben des Geschworenen- und Schöffendienstes zu erfüllen vermögen, welche ein gewisses Maß von Bildung und praktischer Einsicht besitzen und außerdem ihrer Vermögenslage nach im Stande sind, den mit dem Amte verbundenen Aufwand zu tragen.“<sup>21)</sup>

12) Marx—Engels, „Ausgewählte Schriften“, Dletz Verlag, Berlin 1952, Bd. n, S. 25.

13) §§ 31 und 84 GVG vom 27. Januar 1877. Erst das Gesetz über die Heranziehung von Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt vom 25. April 1922 (RGBl. I S. 465) änderte diesen Zustand.

14) § 33 Ziff. 1 GVG vom Jahre 1877.

15) § 33 Ziff. 2 GVG vom Jahre 1877. Nach dem westdeutschen GVG (§ 33 Ziff. 2) beträgt dort die Frist ein Jahr.

16) § 32 Ziff. 3 GVG vom Jahre 1877.

17) § 33 Ziff. 3 GVG vom Jahre 1877. Diese Bestimmung wurde erst durch Gesetz vom 13. Februar 1926 aufgehoben (RGBl. I S. 99).

18) § 33 Ziff. 5 GVG vom Jahre 1877. Die diffamierende Vorschrift galt bis zum Jahre 1921. Vgl. Gesetz vom 11. März 1921. Art. 1 Nr. 6 (RGBl. S. 230).

19) § 34 Ziff. 8 GVG vom Jahre 1877. Erst im Jahre 1921 aufgehoben. (S. Fußnote Nr. 18.)

20) §§ 55 und 96 GVG vom Jahre 1877. Vgl. Bekanntmachung betr. die Tagelöhner und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen vom 2. August 1913. (RGBl. S. 618)

21) „Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 27. Januar 1877“, Berlin 1879, Erste Abteilung, S. 37.